

# Heimatverein Emskirchen e.V.

## Satzung

Stand: 14.04.2010

### Präambel

Wenn in dieser Satzung personenbezogene Begriffe enthalten sind, steht diese Form sowohl für die weibliche als auch für die männliche Bezeichnung.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Emskirchen e.V." - im Folgenden "Heimatverein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emskirchen und ist beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Im Verein können Abteilungen gegründet werden.
- (5) Der Verein ist Nachfolger des 1908 gegründeten Verschönerungsvereins Emskirchen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur und Geschichte, der Musik sowie des Landschafts-, Denkmal- und Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Heimatgedankens und des heimatlichen Brauchtums, der Erforschung der Geschichte der Marktgemeinde und deren Umland, die Gestaltung und Betreuung des Heimatmuseums sowie der Organisation aller hierzu dienlichen Veranstaltungen und Aktionen.
- (2) Die Pflege der Musik und deren Förderung sowie die Aus- und Weiterbildung an einem Instrument und die Präsentation des Erlernten ist Aufgabe der Abteilung „Musikzug Emskirchen“.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsbedingungen und die Vertragsinhalte.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Auch den Mitgliedern der Vorstandschaft und den Ausschussmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung durch die Mitgliederversammlung zugebilligt werden.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.a. Der Aufwandsersatz muss innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung gelten gemacht werden, und ist durch Belege und/oder nachprüfbar aufzustellen nachzuweisen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sofern der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf es zu seiner Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft mit Beschluss.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - freiwilligen Austritt,
  - Ausschluss,
  - Tod des Mitglieds oder
  - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.
  - a) Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
  - b) Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- (3) Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Vorstandschaft,
- die Abteilungsleitung(en).

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr – bis spätestens 31. März - ist durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Zehntel (1/10) sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amts- oder Gemeindeblatt der Marktgemeinde Emskirchen oder in der örtlichen Tageszeitung einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 13 (Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und der Auflösung) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimm-berechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des ersten Vorsitzenden, des Schriftführers, der Abteilungsleiter und der Jahresabrechnung des Kassiers,
  - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung die Vorstandschaftsmitglieder,
  - d) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei (2) Jahren,
  - f) Bestätigung der Abteilungsleiter
  - g) den Erlass der Beitragsordnung
  - h) die Entscheidung über vorliegende Anträge,
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - j) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes und
  - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Für die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 11 Absatz 1a oder des Beirats nach § 11 Absatz 1c ist. Die Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden.

## **§ 11 Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b. den Abteilungsleitern,
  - c. dem Beirat, bestehend aus
    - i. dem zweiten Schriftführer,
    - ii. dem zweiten Kassier
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. der erste Vorsitzende,
  - b. der zweite Vorsitzende,
  - c. der erste Schriftführer und
  - d. der erste Kassier
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft.
- (6) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, in einer vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufenen und geleiteten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einberufung mindestens die Hälfte der gesamten Vorstandschaft anwesend ist. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 12 Innere Ordnung Vorstandschaft**

- (1) Der erste Vorsitzende leitet den Verein und führt den Vorsitz im Vereinsvorstand. Der erste Vorsitzende wird, wenn er durch Krankheit oder andere Abhaltungsgründe an der Durchführung seiner Aufgaben gehindert ist, vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Der 1. Kassier oder der 1. Schriftführer werden im Verhinderungsfall vom 2. Kassier bzw. 2. Schriftführer vertreten.
- (2) Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen selbständig. Die Abteilungsleiter als weitere Vorstandsmitglieder sind ausschließlich für Belange und Rechtsgeschäfte der von ihnen geführten Abteilungen vertretungs- und zeichnungsbe-rechtigt. Die Abteilungen haben das Recht, eine eigene Kasse zu führen und ihre Organe zu wählen. Jede Abteilung erlässt hierzu eine Geschäftsordnung, die von der Vorstandschaft genehmigt werden muss.
- (3) Der Schriftführer fertigt von den Mitgliederversammlungen und Sitzungen Protokolle, die vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
- (4) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Heimatvereins.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, im Bedarfsfall weitere Personen in den Beirat zu berufen und Ausschüsse zu bilden.

<p><b>§ 13 Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und Auflösung</b></p> <p>(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich vorliegen.</p> <p>(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</p>	
<p><b>§ 14 Liquidation und Anfallberechtigte</b></p> <p>(1) Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen dem Heimatverein zu, wobei dieser das Vermögen in einer gesonderten Rücklage vier Jahre zu verwalten hat. Über die Verwendung der Rücklage entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Bei gänzlicher Liquidation des Vereines „Heimatverein Emskirchen e.V.“ mit all seinen Abteilungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Markt Emskirchen zu, der es im Rahmen der ursprünglichen gemeinnützigen Vereinszwecke zu verwenden hat.</p>	
<p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 19.03.2010, in Emskirchen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzung vom 31.03.2004 tritt damit außer Kraft.</p>	